

01.06.2017

Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zum Entwurf der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen nebst Anlagen

**§ 3 Absatz 1 (Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten) zum Entwurf der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen nebst Anlagen
(Drs. 17/1 der Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP und der BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN)
wird wie folgt gefasst:**

„Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit des Landtags werden die Präsidentin bzw. der Präsident und vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Die Wahl der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten kann in einem Wahlgang erfolgen, wenn nicht eine Fraktion oder mindestens zehn Mitglieder des Landtags widersprechen. Die Wahl von Vizepräsidentinnen bzw. von Vizepräsidenten kann auch in einer folgenden Sitzung nachgeholt werden.“

Begründung:

7,4% der nordrheinwestfälischen Wähler haben einen Anspruch auf angemessene politische Repräsentanz in allen wesentlichen Gremien des Landtags, sofern übergeordnete Spargedanken lediglich politische Camouflage für die Missachtung beträchtlicher Teile der nordrheinwestfälischen Bevölkerung darstellen.

Marcus Pretzell
Andreas Keith-Volkmer

und Fraktion

Datum des Originals: 01.06.2017/Ausgegeben: 01.06.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de